

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Satzung zur Änderung

**Der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Trinkwasser**

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Elbe-Elster-Jessen

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 70 f. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der Wasserversorgungssatzung des WAZV vom 19.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1:

§ 19 Absatz 1 – Messung – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen (Wassermesser) festgestellt. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die belieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Artikel 2:

§ 21 Ablesung – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

1) Die Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Zählerstand ist dem Verband bis spätestens 20.11. des Abrechnungsjahres mitzuteilen. Sollte die Mitteilung des Zählerstandes nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgt sein, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnungsdaten geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Werden die Zählerstände von einem Beauftragten des Verbandes ermittelt, so hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnungsdaten schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey

Verbandsgeschäftsführer

